

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 48/11 B

L 12 KA 49/09 (Bayerisches LSG)
S 28 KA 1604/06 (SG München)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Wenner, die Richterin Dr. Düring und den Richter Engelhard sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Seegers und Dr. Korschanowski beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2011 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 50 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Verlängerung einer Abrechnungsmöglichkeit für Leistungen nach den Nr 01733, 01826 und 19311 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) im Rahmen von gynäkologischen zytologischen Krebsuntersuchungen.
- 2 Die Laborärztinnen Dr. H und Dr. Ho sowie der Laborarzt Dr. He waren zunächst in einer Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft) - der Klägerin zu 1. - vertragsärztlich tätig und sind dies seit dem 1.7.2006 in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) - dem Kläger zu 2. Mit Inkrafttreten des "EBM 2000 plus" zum 1.4.2005 wurden die streitigen Leistungspositionen, die bis zu diesem Zeitpunkt von Frau Dr. Ho abgerechnet werden durften, anderen Fachgebieten zugeordnet. Nachdem die beklagte Kassenärztliche Vereinigung der Klägerin zu 1. mitgeteilt hatte, dass eine Abrechnung dieser Leistungen Übergangsweise nur noch bis zum 31.12.2005 erfolgen könne (die Übergangszeit wurde später bis zum 30.6.2006 verlängert), beantragte die Klägerin zu 1. durch Frau Dr. Ho die Verlängerung der Abrechnungsmöglichkeit über den 31.12.2005 hinaus bis zum 31.12.2008. Zur Begründung führte sie aus, Frau Dr. Ho leite seit vielen Jahren eine zytologische Abteilung in der Gemeinschaftspraxis und wolle die Möglichkeit zur Abrechnung zytologischer Leistungen noch bis zum Ende ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit - zum Ende des Jahres 2008 - in Anspruch nehmen. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 8.5.2006 wegen fehlenden Sicherstellungsbedarfs ab; den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 20.9.2006 zurück. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist ebenso erfolglos geblieben (*Beschluss des SG vom 22.1.2007, Beschluss des LSG vom 28.4.2007*) wie Klage und Berufung im Hauptsacheverfahren (*Urteil des SG vom 14.7.2009, Urteil des LSG vom 23.2.2011*).
- 3 Das LSG hat ausgeführt, die Klage der Klägerin zu 1. sei bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil die Gemeinschaftspraxis zum 30.6.2006 geendet habe und die streitigen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt hätten erbracht werden können. Zudem sei die Berufung insgesamt unbegründet, weil die Kläger auf der Grundlage des "EBM 2000 plus" die streitgegenständlichen Gebührenordnungspositionen nicht mehr hätten abrechnen können. Die Nr 01733 und 01826 EBM-Ä seien nach der Präambel des Kapitels II des EBM-Ä für den jeweiligen Vertragsarzt nur dann berechnungsfähig, wenn sie in der Präambel des für ihn geltenden arztgruppenspezifischen Kapitels auch aufgeführt seien. Die Kläger - Gemeinschaftspraxis und MVZ - seien auf dem Fachgebiet der Labormedizin an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligt und würden von Kapitel III.12 EBM-Ä erfasst; dort seien die strittigen Nr nicht genannt. Die Nr 19311 EBM-Ä sei als arztgruppenspezifische Leistung den Fachärzten für Pathologie, für Neuropathologie sowie den Fachärzten zugeordnet, die gemäß der Präambel zu



ihren Kapiteln zur Abrechnung von Leistungen dieses Kapitels berechtigt sind. Die dargestellte Zuordnung sei von sachgerechten Gründen getragen, wie sich aus der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs 2 SGB V ergebe. Daraus werde ersichtlich, dass die betroffenen zytologischen Untersuchungen zum Kernbereich der Gebietsbezeichnungen "Frauenheilkunde und Geburtshilfe" bzw "Pathologie" gehörten, nicht jedoch zum Kern des Gebietes "Laboratoriumsmedizin". Dieses Ergebnis werde auch durch den Inhalt der Weiterbildung bestätigt. Die Beschränkung der Erbringung und Abrechenbarkeit der streitgegenständlichen Leistungen verstoße auch nicht gegen Verfassungsrecht. Der Ausschluss der Fachgruppe der Laborärzte betreffe nicht deren Zulassungsstatus, da die betroffenen Leistungen für das Fachgebiet nicht wesentlich seien.

- 4 Der Hilfsantrag, der auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs bzw der Aufhebung der Leistungserbringungs- bzw Abrechnungsbefugnis durch die Beklagte zum 30.6.2006 gerichtet sei, sei bereits unzulässig, da die streitgegenständlichen Bescheide keinen derartigen Inhalt gehabt hätten. Sie hätten keine Aufhebung der Frau Dr. Ho nach der Zytologie-Vereinbarung von 1992 erteilten Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung bestimmter Leistungen beinhaltet; diese habe vielmehr erst durch bestandskräftigen Bescheid vom 5.6.2008 ihr Ende gefunden. Diese Genehmigung habe aber ohnehin keinen über den Nachweis von Qualitätsanforderungen hinausgehenden statusrechtlichen Inhalt der Art gehabt, die streitgegenständlichen Gebührennummern im System der vertragsärztlichen Versorgung abrechnen zu dürfen. Aber selbst wenn man der Genehmigung nach der Zytologie-Vereinbarung einen weitergehenden statusrechtlichen Inhalt zubilligen wollte, verbleibe es dabei, dass die Aufhebung bzw ein Widerruf nicht durch die streitgegenständlichen Bescheide erfolgt sei. Dessen hätte es auch nicht bedurft, weil sich der Genehmigungsbescheid durch das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Grundlagen iS von § 39 Abs 2 SGB X auf andere Weise erledigt habe.
- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil machen die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 6 Die Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg.
- 7 1. Soweit die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen, ist die Beschwerde unzulässig, da ihre Begründung nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen entspricht.



- 8 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage setzt zudem voraus, dass diese über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Daran fehlt es, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11; BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 53/08 B - RdNr 9; BSG Beschluss vom 2.9.2009 - B 6 KA 14/09 B - juris RdNr 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte Rspr des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Soweit die Kläger ausführen, es sei grundsätzlich zu klären, "wie das Verhältnis von § 87 Abs 2 SGB V der EBM 2000 plus in Betreff der streitgegenständlichen Abrechnungsziffern in Verbindung mit den dazugehörigen Präambeln sich zur Zytologievereinbarung 1992 verhält", ist die Fragestellung bereits in sich schwer verständlich, da nicht deutlich wird, welche Regelungen in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden sollen. Aber auch wenn man davon ausgeht, dass die Kläger geklärt wissen wollen, in welchem "Verhältnis" § 87 Abs 2 SGB V und/oder die Regelungen des EBM 2000 plus zur Zytologievereinbarung 1992 zueinander stehen, ist damit keine Frage formuliert, die vom Senat mit Ja oder Nein beantwortet werden kann (*s hierzu BSG Beschluss vom 3.11.2010 - B 6 KA 35/10 B - juris RdNr 11 mwN; BSG Beschluss vom 8.12.2010 - B 6 KA 46/10 B - juris RdNr 12*).
- 10 Auch hinsichtlich der Frage, "ob durch eine nach mehr als zwei Jahren erst ergangenen neuen Zytologievereinbarung der Entzug der Abrechnungsbefugnis durch jeweils andere verwaltungsmäßige Akte der Beklagten geheilt werden kann oder willkürlich gegen Artikel 3 iVm Artikel 20 GG, Artikel 12 GG und Artikel 14 GG verstieß", ist bereits fraglich, ob von den Klägern überhaupt eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet wird. Soweit damit die Frage aufgeworfen werden soll, ob "der Entzug der Abrechnungsbefugnis" durch die Beklagte geheilt werden kann, ist diese Frage im anhängigen Verfahren nicht klärungsbedürftig. Es ist



schon sachlich unzutreffend, dass die Klägerin zu 1. ihre Abrechnungsbefugnis für die streitgegenständlichen Leistungen durch eine Verwaltungsmaßnahme der Beklagten verloren hat; Ursache hierfür ist vielmehr allein eine Änderung der im EBM-Ä normierten Abrechnungsvoraussetzungen.

- 11 2. Die von den Klägern erhobene Rüge der Rechtsprechungsabweichung entspricht nur teilweise den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen; soweit sie nicht bereits unzulässig ist, ist sie jedenfalls unbegründet.
- 12 Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Divergenzrüge ist, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschluss vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN*). In der Sache setzt die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung voraus, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Zudem darf nicht lediglich isoliert auf einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidungen abgestellt werden, sondern zu berücksichtigen ist der Kontext, in dem die vom Kläger für seine Divergenzrügen herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 58/08 B mwN*). Aus dem Erfordernis, die Aktualität und den Kontext der herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, folgt zugleich die Notwendigkeit, die Entscheidungen daraufhin zu hinterfragen, ob ihre Aussagekraft durch spätere Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen Einschränkungen erfahren hat.
- 13 a. Soweit die Kläger geltend machen, die Ausführungen des LSG, der Inhalt der streitgegenständlichen Gebührenpositionen gehöre zum Kernbereich der Gebietsbezeichnungen "Frauenheilkunde und Geburtshilfe" bzw "Pathologie", wichen von dem im Urteil des BSG vom 18.3.1998 (*B 6 KA 23/97 R - BSGE 82, 55, 59 = SozR 3-2500 § 135 Nr 9 S 42*) angeführten Rechtssatz ab, dass zytologische Untersuchungen für Gynäkologen keine für das Fachgebiet wesentlichen oder dieses prägenden Leistungen darstellten, ist die Rüge jedenfalls unbegründet. Denn es fehlt an dem Erfordernis, dass die Entscheidung des LSG auf der geltend gemachten Abweichung beruht. Das LSG hat seine Entscheidung vorrangig damit begründet, die streitgegenständlichen Gebührennummern seien nach den Vorgaben des EBM-Ä für den jeweiligen Vertragsarzt nur dann berechnungsfähig, wenn sie in der Präambel des für ihn geltenden arztgruppenspezifischen Kapitels des EBM-Ä auch aufgeführt seien; dies sei hinsichtlich der streitbefangenen zytologischen Untersuchungen und bezogen auf die Laborärzte nicht der Fall. Die dem nachfolgenden Ausführungen des Berufungsgerichts zum "Kernbereich" dienen lediglich dazu, diese Feststellung in dem Sinne zu bestätigen, dass die



durch den EBM-Ä vorgenommene Zuordnung von sachgerechten Gründen getragen ist. Im Übrigen würde selbst dann, wenn die strittigen Leistungen entgegen der Annahme des LSG nicht zum Kernbereich der vertragsärztlichen Tätigkeit auf den Gebieten "Frauenheilkunde und Geburtshilfe" gehörten, dies der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn damit gleichzeitig die Folge verbunden wäre, dass diese Leistungen zum Kernbereich der Laborärzte gehören; nur dann wäre ein durch den EBM-Ä bestimmter Abrechnungsausschluss ggf unzulässig. Eine derartige Schlussfolgerung lässt sich den Ausführungen der Kläger jedoch nicht entnehmen und ist auch sonst eher fernliegend.

- 14 b. Soweit die Kläger eine Rechtsprechungsabweichung in Bezug auf die Aussage des LSG rügen, dass die Aufhebung bzw der Widerruf (der Abrechnungsbefugnis) nicht durch die streitgegenständlichen Bescheide erfolgt sei und es einer solchen Aufhebung bzw Widerrufs auch nicht bedurft hätte, weil "er" sich durch das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Grundlagen iS von § 39 Abs 2 SGB X auf andere Weise erledigt habe, ist die Rüge unzulässig. Es fehlt bereits an Ausführungen dazu, dass das LSG-Urteil auf der behaupteten Divergenz beruht. Dies wäre aber schon deswegen erforderlich gewesen, weil Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens allein die Ablehnung des Antrags von Frau Dr. Ho ist, ihr - entgegen den für sie wie auch die Beklagte verbindlichen Vorgaben des EBM-Ä (*zur Zulässigkeit von Qualitätsvorgaben im EBM-Ä vgl BSGE 100, 154 = SozR 4-2500 § 87 Nr 16; BSG SozR 4-2500 § 87 Nr 19*) - die Abrechnung der streitgegenständlichen Leistungen bis Ende 2008 zu ermöglichen. Dabei handelt es sich zweifelsfrei um den Antrag auf Erteilung einer ausnahmsweisen Abrechnungsberechtigung, zu deren Erteilung die Beklagte ggf (*s aber BSG SozR 4-2500 § 73 Nr 4 RdNr 16 f*) berechtigt war. Welchen Einfluss hierauf die Frage haben soll, ob und auf welcher Grundlage eine nach der Zytologie-Vereinbarung von 1992 erteilte Genehmigung aufgehoben worden ist, haben die Kläger nicht deutlich gemacht. Ebenso fehlt es an Ausführungen dazu, inwiefern dieser Gesichtspunkt der vom LSG angenommenen Unzulässigkeit des Hilfsantrages entgegenstehen könnte.
- 15 3. Soweit die Kläger schließlich Verfahrensmängel in Form einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend machen, ist diese Rüge wegen Nichterfüllung der insoweit bestehenden Darlegungsanforderungen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) unzulässig.
- 16 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl*



2011, Kapitel IX RdNr 202 ff). Bei einer die Amtsermittlungspflicht des Gerichts betreffenden Beanstandung sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss ein Beweis Antrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweis Antrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar wird ein Beweis Antrag benannt, jedoch nicht vorgetragen, dass dieser im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist.

- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte haben die Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 18 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)